

## **Baulandumlegung der Stadt Konstanz Umlegung „Marienweg“ in Konstanz - Litzelstetten**

Der Umlegungsplan „Marienweg“ in Konstanz – Litzelstetten, aufgestellt durch Beschluss des Umlegungsausschusses in seiner Sitzung am 15. September 2022, ist mit Ablauf des 04. Novembers 2022 insgesamt unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „Marienweg“ kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle (Amt für Liegenschaften und Geoinformation der Stadt Konstanz, 78462 Konstanz, Untere Laube 24, Umlegungsstelle) einzureichen. Der Antrag muss den Antragsteller sowie die Entscheidung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muss er innerhalb der Frist bei der Umlegungsstelle eingegangen sein. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Baulandsachen -. Es wird noch darauf hingewiesen, dass vor der Kammer für Baulandsachen Anträge in der Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden können.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister